



Beschlussvorlage

0147/2021

Stabstelle Sozialplanung

Beratungsfolge:

1. Kreistag 16.11.2021 Entscheidung Ö

Friedel, Reinhard / 11.10.2021

gez. Dezernent/in / Datum

Kommunale Behindertenbeauftragte im Ehrenamt - Verlängerung der Bestellung

Beschlusse Entwurf:

Die Bestellung der ehrenamtlichen Kommunalen Behindertenbeauftragten wird ab dem 1. Oktober 2021 bis zur Weiterführung im Hauptamt (voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022) verlängert.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Vorgeschichte

Nach § 15 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) sind Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte - KBB) zu bestellen.

Frau Selda Arslantekin (wohnhaft in Leutkirch) und Herr Jürgen Malcher (wohnhaft in Grünkraut) wurden in der Sitzung des Kreistages am 22.03.2018 mit Wirkung zum 01.04.2018 als neue Kommunale Behindertenbeauftragte im Ehrenamt bestellt. Deren auf zwei Jahre befristete Bestellung lief zunächst bis zum 31.03.2020. In der Sitzung des Sozialausschusses am 03.03.2020 wurde die Bestellung der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ab dem 01.04.2020 um ein Jahr, bis zum 31.03.2021, verlängert.

In der Sitzung des Kreistages am 18.05.2021 wurde über die hauptamtliche Fortführung des Amtes einer/eines Kommunalen Behindertenbeauftragten und die weitere Verlängerung

entscheiden. Frau Arslantekin und Herr Malcher erklärten sich bereit ihr Ehrenamt Übergangsweise bis zum 30.09.2021 zu verlängern. In der Zwischenzeit (August 2021) wurde die hauptamtliche Stelle seitens der Verwaltung (zunächst erfolglos intern, dann extern) ausgeschrieben. Auf die externe Stellenausschreibung bewarben sich 15 Personen, wovon 7 Bewerbende zum Vorstellungsgespräch eingeladen wurden. Diese fanden Ende September 2021 (in der 38. KW) statt. Daraufhin erhielt ein aussichtsreicher Bewerber eine Stellenzusage, die Anfang Oktober seinerseits bestätigt wurde. Der neue Kommunale Behindertenbeauftragte wird voraussichtlich zum 1. Januar 2021 beginnen können.

Um dieses Amt bis zur Weiterführung im Hauptamt zu besetzen, haben sich Frau Arslantekin und Herr Malcher bereit erklärt ihr Ehrenamt bis zu diesem Zeitpunkt fortzuführen. Der Sozialverwaltung ist weiterhin daran gelegen eine nahtlose Übergangssituation und eine begleitete Übergabe zu gewährleisten. Gleichwohl ist die Bestellung einer Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung für Stadt- und Landkreise verpflichtend (§ 15 L-BGG).

Mit der hauptamtlichen Besetzung der Stelle werden Herr Malcher und Frau Arslantekin ihr Ehrenamt niederlegen. Sie haben allerdings in Aussicht gestellt, sich weiterhin in den Beirat Inklusion einzubringen.

2. Aufgabenerfüllung

Aus Sicht der Sozialverwaltung sowie eingegangenen Rückmeldungen zu Folge kamen die beiden Kommunalen Behindertenbeauftragten ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen des kommunalen Ehrenamtes in vollem Umfang und in herausragender Weise nach. Die Zusammenarbeit mit den Kommunalen Behindertenbeauftragten gestaltete sich äußerst konstruktiv und positiv.

Die Tätigkeitsfelder der Kommunalen Behindertenbeauftragten (KBBS) sind vielfältig. Zu den Aufgaben der KBBS, die in § 15 Abs. 3 L-BGG geregelt sind, gehören:

- Beratung des Landkreises in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderung
- Koordinierung der Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Gemeinden (Leitung und Organisation des Beirates Inklusion)
- Funktion einer Ombudsfrau/ eines Ombudsmannes
- Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Zu ihren Aktivitäten im Jahr 2021 gehören beispielsweise

- die Wahrnehmung von Gesprächen mit den Mitgliedern des Beirates Inklusion, Kooperationspartnern, Ortsvorstehern und der Sozialplanung,
- kommunale Beratung und Stellungnahmen,
- Teilnahme an Konferenzen, Arbeitskreisen und Projektbesprechungen (zunehmend in digitaler Form),
- Erstellung des Aktionsplan Inklusion für den Landkreis Ravensburg (in Zusammenarbeit mit der Sozialplanung und INIOS),
- Begleitung von inklusiven Projekten und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kommunalen Behindertenbeauftragten teilen sich die Aufgaben weiterhin nach Regionen auf. Herr Malcher übernimmt die Zuständigkeit für die Region „Landkreis West“, Frau Arslantekin ist zuständig für die Region „Allgäu“.

Frau Arslantekin und Herr Malcher sind bereit, ihr Amt als Kommunale Behindertenbeauftragte bis zur hauptamtlichen Fortführung ab voraussichtlich 31. Dezember 2021 zu verlängern.

3. Notwendigkeit der Verlängerung der Bestellung

Entsprechend der Verpflichtung zur Bestellung nach § 15 L-BGG und zur Sicherstellung der Fördergelder seitens des Landes ist es notwendig, die Verlängerung der ehrenamtlichen Bestellung durch den Kreistag nochmals formal vorzunehmen.

Die Finanzmittel werden über die Landesförderung nach der VwV Kommunale Behindertenbeauftragte abgedeckt. Der Zuwendungsbescheid seitens des Landes erging am 20.05.2021: „Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg erstattet Ihnen die im Jahr 2021 anfallenden Kosten für die Bestellung einer/s kommunalen Behindertenbeauftragten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) in Höhe von 36.000,00 EUR.“

Die Fördermittel würden sich anteilig entsprechend verringern, wenn keine Verlängerung der KBB-Bestellung erfolgt. Bei Verlängerung der Bestellung entstehen allerdings keine weiteren finanziellen Aufwendungen, da die Zuwendung bereits bewilligt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Franz Baur/15.10.2021

gez. (Name / (Datum)

Anlagen: